



Inhalt:

3. Änderungssatzung vom 02.09.2020 zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime sowie die Erhebung von Gebühren und Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime
- Satzung vom 02.09.2020 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
- Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Summertime“
- Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Schloß Holte“
- Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Stukenbrock“
- Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018
- Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

- 3. Änderungssatzung vom 02.09.2020 zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime sowie die Erhebung von Gebühren und Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für ausländische Flüchtlinge vom 22. Dezember 2005 zuletzt geändert am 20.03.2019**

Aufgrund des §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 ([GV. NRW. S. 759](#)) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 01.09.2020 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime sowie die Erhebung von Gebühren und Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für ausländische Flüchtlinge vom 22.12.2005, die zuletzt geändert wurde am 09.04.2019 - beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

Übergangsheime im Sinne der Satzung sind Wohnunterkünfte, die zur vorübergehenden Unterbringung von Geflüchteten auf dem Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock dienen. Die Widmung der einzelnen Unterkünfte zu diesem Zweck erfolgt durch den Bürgermeister.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 02.09.2020
Der Bürgermeister
i.V.
gez. Junker

2. Satzung vom 02.09.2020 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 21.03.2005

Aufgrund

- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 02.07.2014 (Drs. 16/6138),
- §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und der
- §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496)

hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Tarif zu § 7 (Gebührenverzeichnis) der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

3.62 Beschriftung der Grabplatte (pro Buchstabe/Zeichen) 9,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 02.09.2020
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

3. Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Summertime“ in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 02.09.2020

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172), erlässt die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 01.09.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Summertime“

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Schloß Holte anlässlich der Veranstaltung „Summertime“ am ersten Sonntag im August in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der räumliche Bereich, in dem eine Öffnung der Verkaufsstellen zulässig ist, ergibt sich aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage. Maßgeblich für die Zugehörigkeit einer Verkaufsstelle zu dem in der Anlage festgelegten räumlichen Bereich ist die postalische Anschrift oder mindestens ein öffentlicher Geschäftszugang oder eine Schaufensterfront der Verkaufsstelle zu einem der genannten Straßenbereiche.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten Anlass der Veranstaltung „Summertime“ geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses nicht mehr stattfinden, so gilt die Regelung in § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort getroffenen Regelung offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Ladenöffnungsgesetz NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten der Verordnung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tagen nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

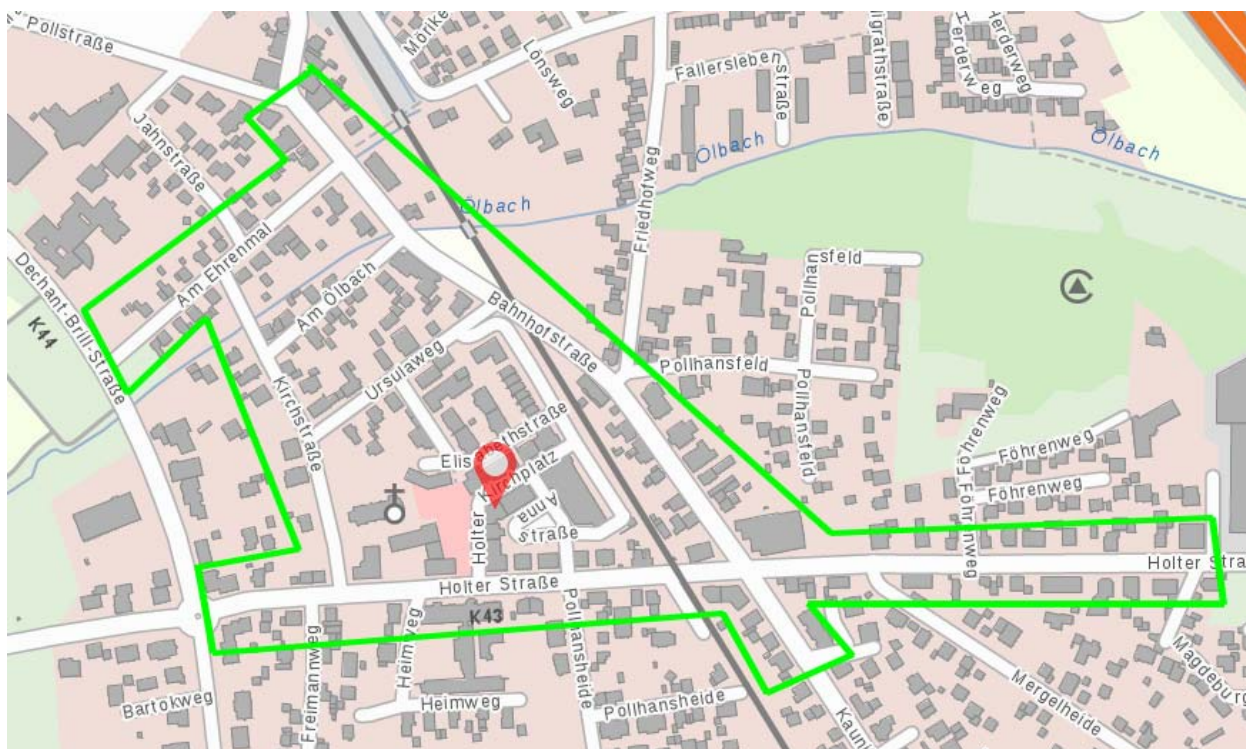
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 02.09.2020
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

**Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag
anlässlich der Veranstaltung „Summertime“**

Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Schloß Holte anlässlich der Veranstaltung „Summertime“ in folgenden räumlichen Bereichen geöffnet sein:

Am Ehrenmal	Anfang - Ende
Am Ölbach	Anfang – Ende
Annastraße	Anfang – Ende
Bahnhofstraße	gerade Hsnr. 46 – 86, ungerade Hsnr. 31 - 73
Elisabethstraße	Anfang - Ende
Holter Kirchplatz	Anfang - Ende
Holter Straße	Hsnr. 210 – Hsnr. 278
Kaunitzer Straße	Anfang – Hsnr. 8
Kirchstraße	Anfang - Ende
Marienstraße	Anfang - Ende
Ursulaweg	Anfang - Ende



4. Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Schloß Holte“ in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 02.09.2020

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006(GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172), erlässt die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 01.09.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Schloß Holte“

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Schloß Holte anlässlich des Weihnachtsmarktes am dritten Adventssonntag in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der räumliche Bereich, in dem eine Öffnung der Verkaufsstellen zulässig ist, ergibt sich aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage. Maßgeblich für die Zugehörigkeit einer Verkaufsstelle zu dem in der Anlage festgelegten räumlichen Bereich ist die postalische Anschrift oder mindestens ein öffentlicher Geschäftszugang oder eine Schaufensterfront der Verkaufsstelle zu einem der genannten Straßenbereiche.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten Anlass des Weihnachtsmarktes Schloß Holte geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses nicht mehr stattfinden, so gilt die Regelung in § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort getroffenen Regelung offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Ladenöffnungsgesetz NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten der Verordnung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tagen nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

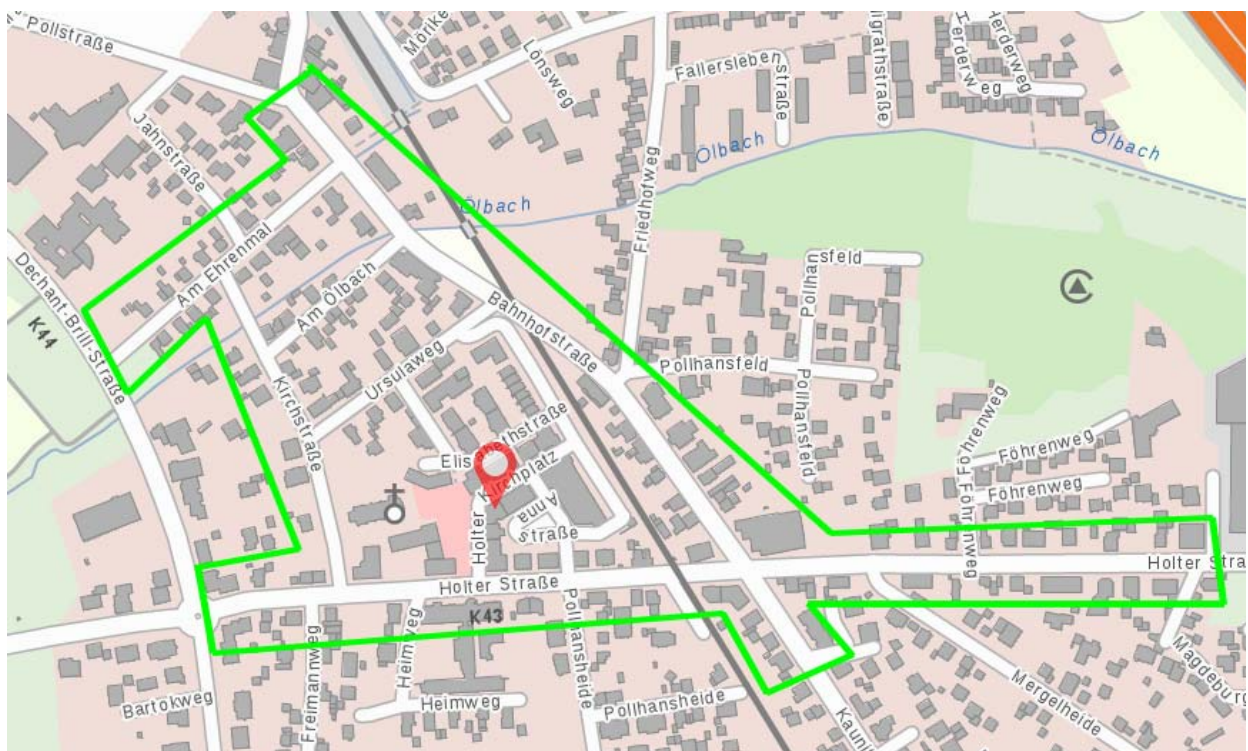
Schloß Holte-Stukenbrock, den 02.09.2020

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

**Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag
anlässlich der Veranstaltung „Schloß Holte Weihnachtsmarkt“**

Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Schloß Holte anlässlich der Veranstaltung „Schloß Holte
Weihnachtsmarkt“ in folgenden räumlichen Bereichen geöffnet sein:

Am Ehrenmal	Anfang - Ende
Am Ölbach	Anfang – Ende
Annastraße	Anfang – Ende
Bahnhofstraße	gerade Hsnr. 46 – 86, ungerade Hsnr. 31 - 73
Elisabethstraße	Anfang - Ende
Holter Kirchplatz	Anfang - Ende
Holter Straße	Hsnr. 210 – Hsnr. 278
Kaunitzer Straße	Anfang – Hsnr. 8
Kirchstraße	Anfang - Ende
Marienstraße	Anfang - Ende
Ursulaweg	Anfang - Ende



5. Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Stukenbrock“ in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 02.09.2020

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172), erlässt die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 01.09.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Stukenbrocker Weihnachtsmarkt“

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Stukenbrock anlässlich des Weihnachtsmarktes am ersten Adventssonntag in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der räumliche Bereich, in dem eine Öffnung der Verkaufsstellen zulässig ist, ergibt sich aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage. Maßgeblich für die Zugehörigkeit einer Verkaufsstelle zu dem in der Anlage festgelegten räumlichen Bereich ist die postalische Anschrift oder mindestens ein öffentlicher Geschäftszugang oder eine Schaufensterfront der Verkaufsstelle zu einem der genannten Straßenbereiche.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten Anlass des Weihnachtsmarktes Stukenbrock geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses nicht mehr stattfinden, so gilt die Regelung in § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort getroffenen Regelung offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Ladenöffnungsgesetz NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten der Verordnung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

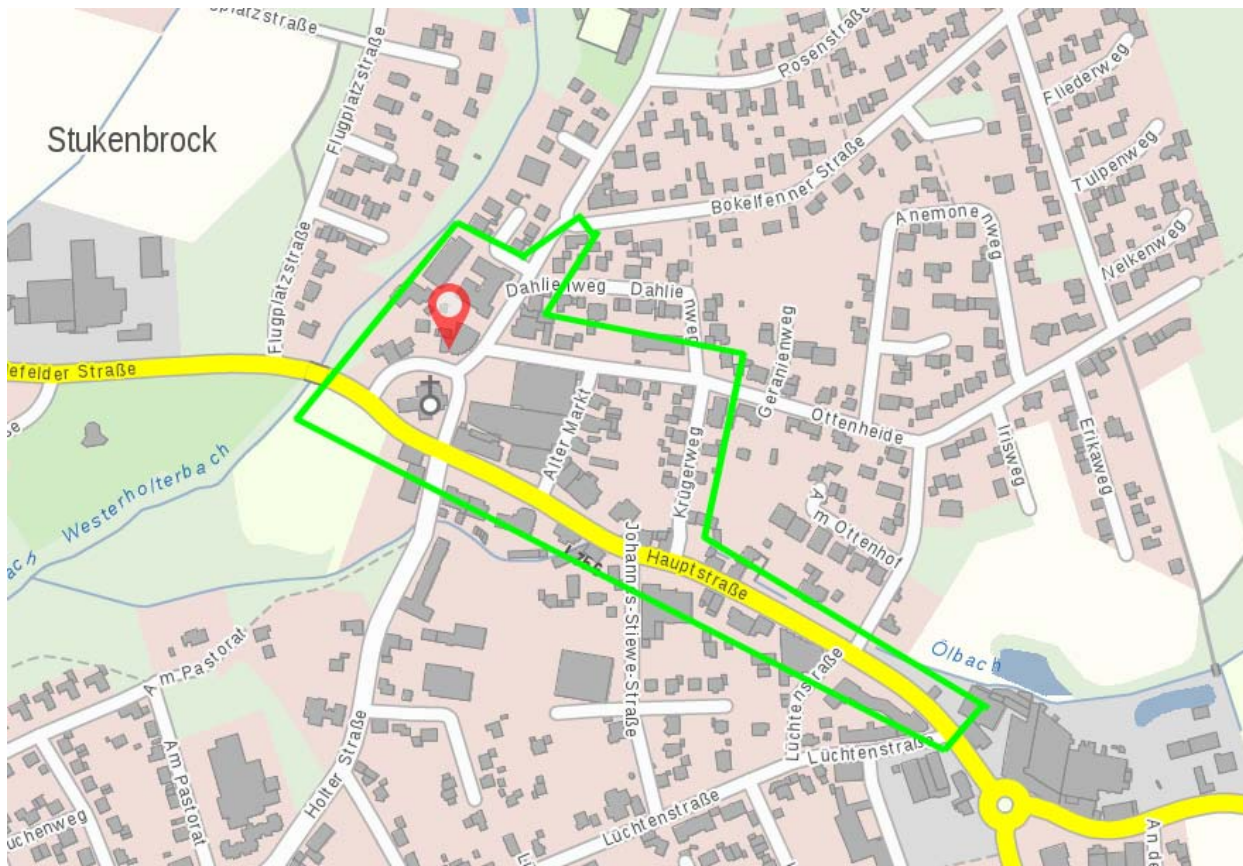
Schloß Holte-Stukenbrock, den 02.09.2020

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

**Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag
anlässlich der Veranstaltung „Stukenbrocker Weihnachtsmarkt“**

Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Schloß Holte anlässlich der Veranstaltung „Stukenbrocker Weihnachtsmarkt“ in folgenden räumlichen Bereichen geöffnet sein:

- | | |
|--------------------|--------------------|
| Alter Markt | Anfang - Ende |
| Bokelfenner Straße | Anfang – Hsnr. 11 |
| Hauptstraße | Anfang – Hsnr. 40b |
| Holter Straße | gerade Hsnr. 2 - 6 |
| Krügerweg | Anfang - Ende |
| Ottenheide | Anfang – Hsnr. 14 |



6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Stadtrat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 fest.
- b) Gemäß § 96 Abs. 1 GO wird der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 3.782.823,30 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- c) Der Jahresabschluss, der Prüfungsbericht 2018 und die Erklärung des Rechnungsprüfungsausschusses werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zur Einsichtnahme bereitgehalten.
- d) Der Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss und die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2018 uneingeschränkt entlastet.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 ist dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) angezeigt worden.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus – Fachbereich Finanzen -, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Raum 206 eingesehen werden. Ferner wird der Prüfbericht zum Jahresabschluss auf der Internetseite der Stadtverwaltung (<http://www.schlossholtestukenbrock.de/>) veröffentlicht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 02.09.2020
Der Bürgermeister
i. V.
gez. Junker

7. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straße als **Gemeindestraße** dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Drosselweg (Schwalbenweg bis Nachtigallweg)

(siehe Lageplan, rot markierter Bereich)

Diese Widmung für den öffentlichen Verkehr hat der Rat in seiner Sitzung vom 01.09.2020 beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung entfaltet die Erhebung der Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, vor Erhebung der Klage zunächst das Gespräch mit der Stadtverwaltung zu suchen. Sicherlich können in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten im Vorfeld ausgeräumt werden. Die Klagefrist von 1 Monat verlängert sich dadurch nicht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 02.09.2020

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Lageplan:

